

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Cossebaude
(OSR CB/004/2009)

Sitzung am: 16.11.2009
Beschluss zu: V-CB0018/09

Gegenstand:

Stellungnahme des Ortschaftsrates Cossebaude zum Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung Herbst 2009

1.

Der Ortschaftsrat nimmt den Beschluss der Landeshauptstadt Dresden vom 24.01.2009, Beschluss-Nr.: V 2066-SR77-09, Ziff. 6 zur Kenntnis.

Dieser Beschluss steht in der Tradition des Beschlusses der Landeshauptstadt Dresden vom 27.08.2003, mit dem der Oberbürgermeister beauftragt worden ist, ersatzweise Bauflächen in Cossebaude auszuweisen, entsprechend Eingemeindungsvertrag und Beschluss des Stadtrates 270/9/2000.

Es muss festgestellt werden, dass die Verwaltung diesen Vorgaben des Stadtrates bis zum heutigen Tage bislang nicht nachgekommen ist und gleichzeitig seitens des Ortschaftsrates angeboten wird, alles zeitnah Erforderliche zu unternehmen, um den Beschluss vom 22.01.2009 zügig und in Abstimmung mit der Verwaltung umsetzen zu können.

Im Übrigen müssen die Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan gemäß Stellungnahme des Ortschaftsrates vom 22.04.2008 in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Insoweit wird Bezug genommen auf die vorstehenden Ausführungen.

2., Bauleitplanungen im Überschwemmungsgebiet

Nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage besteht derzeit keinerlei Veranlassung, von den Festsetzungen im Flächennutzungsplan der Ortschaft Cossebaude abzuweichen. Nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz ist zwar in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, weil die vorgesehenen Baugebiete im Flächennutzungsplan der Ortschaft Cossebaude bereits ausgewiesen sind und waren, insoweit auch nicht neu sind.

Darüber hinaus kann nach § 78 Abs. 2 die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn weitere Voraussetzungen vorliegen.

Diese sind im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 gegeben. Darüber hinaus hat die Verwaltung im Rahmen der Entwicklung des neuen Flächennutzungsplanes noch nicht einmal im Ansatz geprüft, ob die Voraussetzungen von § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 vorliegen. Eine Veränderung in diesem Bereich ist also weder zwingend erforderlich noch ansatzweise ausreichend vorbereitet und begründet. Insoweit sind die bisher getroffenen Festsetzungen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

3., *Bebauungsplan 305 Am Eichberg*

Es gibt keinen auch nur im Ansatz begründbaren Anhaltspunkt, warum der Gebietsumfang für diese Bauleitplanung zu reduzieren ist. Bei den Teilflächen, die nun nicht weiter entwickelt werden sollen, handelt es sich um einfachste landwirtschaftliche Flächen, denen keinerlei Bedeutung im Naturschutz zukommen kann. Um im Klartext zu sprechen: Bei der Fläche handelt es sich um eine Pferdekoppel.

FAZIT:

Der bisherige von der Ortschaft Cossebaude vorgesehene Geltungsbereich ist in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln.

4. Nutzungsgrenzen

Der FNP weist alt 1:10000 / neu 1:15000 keine flurstücksgenauen Grenzen unterschiedlicher Nutzungsarten aus. Der Stand der heutigen Technik ermöglicht gleichwohl eine deutliche Vergrößerung einzelner Planteile in kleinere Maßstäbe einschließlich einer Darstellung der Flurstücksgrenzen.

Dabei wird deutlich, dass die Nutzungsgrenzen des derzeitigen FNP zumindest im Bereich des Cossebauder FNP von 1994 völlig widersinnig von Flurstücksgrenzen abweichen. Nutzungsgrenzen gehen quer durch Gebäude usw. Die Ursache dieser Abweichungen sind nicht festzustellen. Im Interesse einer Rechtssicherheit für die Bürger sollten diese Widersprüche beseitigt werden.

5.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Flächen des ehemaligen Betonwerks schlägt der Ortschaftsrat angesichts der Weiterentwicklung und Verlegung der Bundesstraße 6 vor, zwischen der Bundesstraße 6 im jetzigen Bestand einerseits und entlang der Dresdner Straße bis zur Ludwigstraße andererseits in einer Tiefe von ca. 80 m straßenbegleitende Wohnbebauung vorzusehen, die den Bebauungsbestand auf der gegenüberliegenden Seite von Art und Maß der baulichen Nutzung im Wesentlichen aufgreift.

6.

Soweit der Flächennutzungsplanentwurf vorsieht, landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Elbauen in Grünflächen herabzustufen, wird diesem Vorhaben entschieden entgegengetreten. Die vorgesehene Entwicklung würde massiv in den Kulturlandschaftsbestand der Ortschaft Cossebaude eingreifen und stellt einen weiteren Beitrag zur Arbeitsplatzvernichtung im Ortschaftsgebiet dar. Landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten müssen auch langfristig und perspektivisch an den bereits bestehenden Standorten erhalten bleiben.

Alleiniger Bestandsschutz für die derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebe ist hier unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ausreichend. Entsprechend muss die Festsetzung im Regionalplan einerseits und Landschaftsplan andererseits an den Bestand angepasst werden, der unverändert zu erhalten sein wird.

Abschließend sei noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass die umfangreichen fundierten Einwendungen des Ortschaftsrates bedauerlicherweise keinen konkreten Einfluss in die Entwicklung des Flächennutzungsplan gefunden haben. Die Verstöße gegen den Eingemeindungsvertrag sind und bleiben evident und werden nicht hingenommen.

Heinz-Jürgen Koch
Stellv. Vorsitzende